

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV III-008/18

HA

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 24.10.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.09.2018	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	16.10.2018	☒ Hauptausschuss	17.10.2018
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.10.2018
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	10.10.2018	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	04.10.2018	☒ Information an AG Ortsteile	18.10.2018
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☒ JHA	09.10.2018

Beratungsgegenstand:

Jugendförderplan 2019

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Jugendförderplan 2019 wird bestätigt.
2. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufwendungen, des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, werden Bestandteil des Jugendförderplanes 2019.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat auf der Grundlage des § 24 des ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII einen Jugendförderplan zu erstellen. Im Jugendförderplan sind die Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auszuweisen. Die Ausweisung der Aufwendungen muss sich auf das laufende und folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Jahre darstellen.

Im Jahr 2019 setzt sich der Jugendförderplan aus Transferleistungen an die Träger der freien Jugendhilfe in Höhe von 2.322.300 € zusammen. Die Aufwendungen des örtlichen Trägers i.H.v. 2.009.900 € sind ebenfalls Bestandteil des Jugendförderplanes. Die Gesamtaufwendungen von 4.332.200 € sind durch 1.082.500 € Erträge gedeckt. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2019 eingestellt.

Im Sinne des § 74 SGB VIII entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei sonst gleich geeigneten Projektanträgen wurde denen der Vorzug gegeben, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Mit der Vergabe der Mittel wird die direkte Kinder- und Jugendarbeit als wichtiger Standortfaktor in der Stadt Cottbus/Chósebus anerkannt. Die Projekte und Maßnahmen unterstützen die Vielfalt, Integration und Toleranz, sind dezentral und offen für alle Kinder und Jugendlichen. Die Kinder- und Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung, unterstützt sie aktiv beim gesunden Aufwachsen und soll sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Planansatzes werden durch die geförderten Projekte (siehe Anlage) in allen 5 Planungsräumen die Bedarfe der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend gedeckt. Mit dem vorliegenden Dokument kann auch weiterhin sichergestellt werden, dass die Angebote und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der §§ 11-14 ausreichend zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

4.332.200,00 € Aufwendungen

1.082.500,00 € Erträge

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2019 aufgenommen.

3. Folgekosten: